

# **Satzung der Stadt Hameln über temporäre Regelungen zur Sondernutzungssatzung**

## **§1**

### **Zeitraum der Sonderregelungen**

In der Zeit vom 01.12.2020 bis zum 30.04.2021 gelten bei der Anwendung der Sondernutzungssatzung vom 11.12.2013 die nachfolgenden Sonderregelungen.

## **§2**

### **Erlaubnispflichtige Sondernutzung in der Fußgängerzone**

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 9 der Sondernutzungssatzung sind in dem Zeitraum nach § 1 dieser Satzung auf Antrag einzelne kleine Verkaufsstände im Rahmen der erlaubnispflichtigen Sondernutzung in der Fußgängerzone erlaubnisfähig. § 4 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung findet keine Anwendung.

(2) Das Warensortiment muss außerhalb des üblichen Sortiments der stehenden Verkaufsstellen liegen und darf nur handwerkliche Kleinwaren mit Saisonbezug und Süßwaren umfassen. Einzelne Kinderfahrgeschäfte sind ebenso genehmigungsfähig.

## **§3**

Diese Satzung tritt nach Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30.04.2021 außer Kraft.

Hameln, 11.11.2020

Claudio Griese  
Oberbürgermeister